

Benutzersatzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990 S. 1163) § 22 – Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen -, in der jeweils gültigen Fassung, und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halberstadt in ihrer Sitzung am 16.02.1994 folgende Benutzersatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck der Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt Halberstadt für Kinder aus Halberstadt.

Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen von Montag bis Freitag, mit Ausnahme an Feiertagen, betreut.

Die Kindertageseinrichtungen öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 18.00 Uhr.

§ 3

Schließung der Kindertageseinrichtung

Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. In den Sommerferien wird die Schließung gestaffelt vorgenommen, so daß eine weitere Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung möglich ist. Der Schließungsplan wird jeweils im November des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Gleichfalls wird zwischen Weihnachten und Neujahr im Bedarfsfall in einer Kindereinrichtung die Betreuung gesichert. Diese Regelung bedarf des schriftlichen Antrags in der Kindertageseinrichtung.

Werden Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes (Bundes – Seuchengesetz §§ 45, 46, 48) vorübergehend geschlossen, so haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 4 Beköstigung

Entsprechend des Kindertagesstättengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, wird in allen Kindertageseinrichtungen regelmäßig die Versorgung der zu betreuenden Kinder mit warmen Mittagessen gewährleistet.

§ 5 Aufnahme

Aufnahme finden im Rahmen der verfügbaren Plätze der jeweiligen Einrichtungen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht aus der Stadt Halberstadt, soweit die altersgemäßen Voraussetzungen, welche vom Arzt durch eine Aufnahmeuntersuchung testiert werden müssen, gegeben sind.

Für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Halberstadt ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

Mit den Eltern wird vor Aufnahme des Kindes ein Aufnahmevertrag geschlossen. Auf diesem bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Stadt Halberstadt geltenden Satzungen. Damit wird ein öffentlich rechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen.

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung führt vor Aufnahme des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ein Aufnahmegespräch.

Eine Auflösung dieses Vertrages durch die Eltern muß in schriftlicher Form einen Monat vor dem Ausscheiden in der Einrichtung eingereicht werden. Im Einzelfall kann von der Kündigungsfrist abgewichen werden. Abgänger in die Grundschule sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 6 Abholen der Kinder

Die Kinder werden nach der Betreuung nur an Erziehungsberechtigte und von ihnen bevollmächtigte Personen übergeben. Diese müssen sich auf Anfragen ausweisen können. Die Herausgabe des Kindes kann verweigert werden, wenn erkennbar ist, daß nach Übergabe an die Betreuungsperson Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. Es ist in solchem Fall das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

Bei Nichtabholung erfolgt nach Ende der Öffnungszeit die Unterbringung oder Heimbringung des Kindes zu Lasten der Eltern.

§ 7 Abweisung , Ausschluß

Abgewiesen werden Kinder,

- die eine ansteckende Krankheit haben, oder Kinder, in deren Familie eine schwerwiegende Infektionskrankheit ausgebrochen ist,
- deren Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
- die länger als zwei Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung ferngeblieben sind,
- die mit Ungeziefer behaftet sind,
- deren Erziehungsberechtigte mit der Zahlung der in der Gebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Beiträge mehr als zwei Wochen in Verzug geraten sind,
- die nach festgestellter Krankheit keine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung vorweisen können.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sind monatliche Gebühren nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung Halberstadt erlassenen Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

§ 9 Aufsicht, Unfallschutz, Versicherungen

- Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch einen Erzieher auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.
- Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz bestehen auch bei Veranstaltungen, die von den Erziehern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren werden durch die Stadt im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleiches freiwillig gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung tritt ein, wenn nach Unfällen keine Ansprüche gegenüber einer gesetzlichen oder freiwilligen Unfallversicherung oder gegen Dritte geltend gemacht werden können.

- Für die Beschädigung oder den Verlust von kindereinrichtungsblichen Gegenständen haftet die Stadt Halberstadt im Rahmen und zu den Bedingungen der jeweils zuständigen Sachversicherung bis zu einer Höhe von 255,65 €.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

Formen der Zusammenarbeit sind:

- die Elternversammlung (auf Gruppenebene oder für die gesamte Einrichtung),
- die Elterngespräche,
- die Hausbesuche,
- der Besuch in der Gruppe (Miterleben des Gruppengeschehens),
- die Eltern – Kind – Aktivitäten (Feste, Ausflüge).

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Kindertageseinrichtungsleiterin und den Träger zu beraten und ist an grundsätzlichen Entscheidungen für die jeweilige Einrichtung zu beteiligen.

§ 11 Verantwortlichkeiten


Die Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt werden durch einen eingesetzten Einrichtungsleiter eigenverantwortlich geleitet.

Für die Betreuung der Kinder in den Gruppen sind jeweils die in der Gruppe eingesetzten Erzieher verantwortlich. Diesen obliegt auch die Planung der pädagogischen Arbeit der Gruppe, die Fürsorge und Aufsichtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzersatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halberstadt, 17.02.1994


Gabriel
Bürgermeister

